

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 T-SDJ 20042

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.05.2022

(1) Den nach § 17 errechneten Entwicklungskategorien je Baumartgruppe wird ein Faktor zugewiesen wie folgt:

- a) Entwicklungskategorie – Faktor
konkurrenzfähig: 3;
- b) Entwicklungskategorie – verzögert: Faktor
4;
- c) Entwicklungskategorie – gestört: Faktor
5.

(2) Den nach § 19 errechneten Einwirkungskategorien je Baumartgruppe wird ein Faktor zugewiesen wie folgt:

- a) Einwirkungskategorie – angepasst: Faktor
1;
- b) Einwirkungskategorie – gefährdend: Faktor
2;
- c) Einwirkungskategorie – stark gefährdend: Faktor
3.

(3) Der nach Abs. 1 zugewiesene Faktor wird mit jenem nach Abs. 2 multipliziert und bildet den Handlungsbedarfswert (HB-Wert) je Baumartgruppe wie folgt:

- a) HB-Wert 3: „angepasst – konkurrenzfähig“;
- b) HB-Wert 4: „angepasst – verzögert“;
- c) HB-Wert 5: „angepasst – gestört“;
- d) HB-Wert 6: „gefährdend – konkurrenzfähig“;
- e) HB-Wert 8: „gefährdend – verzögert“;
- f) HB-Wert 9: „stark gefährdend – konkurrenzfähig“;
- g) HB-Wert 10: „gefährdend – gestört“;
- h) HB-Wert 12: „stark gefährdend – verzögert“;
- i) HB-Wert 15: „stark gefährdend – gestört“.

In Kraft seit 22.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at